

Sonderbedingungen für die MotorComfort-Versicherung

Stand: 01.10.2014

(DOKUMENT)

§ 1 Gegenstand der Versicherung

- 1 Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich auf unvorhergesehene Defekte an bestimmten mechanischen, elektrischen und elektronischen Teilen eines versicherten Fahrzeugs. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten unsere Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB).
- 2 Ausgeschlossen sind
 - a) alle durch normalen Verschleiß oder zunehmende Abnutzung entstehenden Defekte;
 - b) Defekte aufgrund von Ereignissen, die unter die Teil-/Vollkasko (A.2.2/A.2.3 AKB) fallen;
 - c) Defekte aufgrund von Bedienungsfehlern (z.B. Fehlbetankung, Überdrehen des Motors).

§ 2 Versicherbare Fahrzeuge

- 1 Versicherbar sind gebrauchte Pkw mit einer Nennleistung bis max. 200 kW und einem Neuwert von max. 150.000 EUR sowie einem Alter von weniger als 8 Jahren ab Erstzulassung und einem Kilometerstand von weniger als 160.000 km zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- 2 Ausgeschlossen sind Fahrzeuge
 - a) in jeglicher Art der Vermietung;
 - b) die als Taxen, Krankenwagen, Fahrschulfahrzeuge genutzt werden;
 - c) für den gewerbsmäßigen Transport von Waren oder Personen;
 - d) die getunt oder in anderer Weise baulich und/oder konstruktiv verändert wurden.

§ 3 Umfang der Versicherung

- 1 Die Versicherung deckt den Ersatz bzw. die Reparatur der nachfolgend aufgezählten mechanischen, elektrischen oder elektronischen Komponenten des Fahrzeugs ab, die infolge eines plötzlichen technischen Defekts erforderlich werden.
- 2 Teile, die der Betätigung eines versicherten Aggregats dienen (insbesondere Hebel, Züge, Gestänge, Kabel) sind nur mitversichert, wenn sie mit dem Aggregat unmittelbar verbunden oder dessen integraler Bestandteil sind und sich nur mit erheblichem handwerklichem Aufwand von diesem trennen lassen.
- 3 Versichert sind:
 - 1 Motor
Alle Teile des Motors und seiner Betätigung als konstruktive Einheit. Als unmittelbar zum Motor gehörend sind mitversichert:
 - a) alle Arten von Aufladungssystemen einschließlich spezieller Ansaug- und Abgaskrümmer, sofern sie zum serienmäßigen Ausstattungsumfang gehören;
 - b) alle Arten von Antrieben für die Nockenwelle(n) bzw. den Ventiltrieb;
 - c) die Zylinderkopfdichtung(en) und alle Wellendichtringe;
 - d) das gesamte Kühlsystem (Motorkühler, Ladeluftkühler, Wärmetauscher) einschließlich Ausgleichsbehälter, Wasserpumpe, Thermostat und Kühlventilator;
 - e) alle unmittelbar der Funktionsfähigkeit des Motors dienenden Messfühler, Sensoren sowie elektrische und elektronische Bauteile (auch Steuergeräte) und Leitungen.
 - 2 Getriebe
Alle Teile des Getriebes und seiner Betätigung als konstruktive Einheit. Dazu gehören auch alle unmittelbar der Funktionsfähigkeit des Getriebes dienenden Messfühler, Sensoren, Wellendichtringe sowie elektrische und elektronische Bauteile (auch Steuergeräte).
 - 3 Kraftübertragung
Alle äußeren und inneren Teile der Kraftübertragung und ihrer Betätigung, die sich zwischen dem Getriebeausgang und den Antriebsrädern befinden. Als unmittelbar zur Kraftübertragung gehörend sind mitversichert:
 - a) alle unmittelbar der Funktionsfähigkeit der Kraftübertragung dienenden Messfühler, Sensoren, Wellendichtringe, Achsmanschetten sowie elektrische und elektronische Bauteile (auch Steuergeräte);
 - b) alle Arten von Verteiler-, Untersetzungs-, Sperr- und Differentialgetrieben, soweit sie zum serienmäßigen Ausstattungsumfang gehören.
 - 4 Ausgeschlossen von der Versicherung sind:
 - a) an Hybridfahrzeugen: alle elektrischen und elektronischen Bauteile des Antriebsstrangs einschließlich der Batterien, des oder der Motoren, der Steuerung und der Rekuperation.
 - b) an Fahrzeugen mit Gasanlage: alle Bestandteile der Gasanlage einschließlich aller für ihren Betrieb erforderlichen, vom serienmäßigen Auslieferungszustand des Fahrzeugs abweichenden Teile; jedoch sind Gasanlagen, die herstellerseitig ab Werk in ein Neufahrzeug eingebaut wurden, mitversichert.
 - c) alle Arten von Zünd- und Glühkerzen,
 - d) alle Arten von Antriebsriemen für Nebenaggregate (Keil- und Keilrippenriemen),
 - e) Rohrleitungen und Schläuche,
 - f) Abgasanlagen einschließlich Katalysatoren und Abgasrückführungssystemen,
 - g) alle Arten von Filtern,
 - h) Batterie(n),
 - i) Kabelbaum,
 - j) Kraftstoffe,
 - k) Silentblöcke und Motorträger.

- 5 Entschädigung aus mehreren Versicherungsfällen
Der Gesamtanspruch aus mehreren Versicherungsfällen ist auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs abzüglich des Restwertes zum Zeitpunkt der jeweiligen Inanspruchnahme dieser Versicherung begrenzt.

§ 4 Entschädigungsleistung und Selbstbeteiligung

- 1 Der Versicherer trägt im unter § 3 beschriebenen Umfang die zur ordnungsgemäßen und fachgerechten Instandsetzung des Fahrzeugs erforderlichen Reparaturkosten, wobei Ersatzteile bis zur unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ortsübliche Lohnkosten unter Berücksichtigung der Berechnungstabellen der Hersteller ersetzt werden. Die Entschädigung ist auf den Wiederbeschaffungswert des Fahrzeugs abzüglich des Restwertes zum Zeitpunkt der jeweiligen Inanspruchnahme der Versicherung begrenzt.
- 2 Der Versicherungsnehmer trägt die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung.

§ 5 Obliegenheiten des Versicherungsnehmers

- 1 Das Fahrzeug des Versicherungsnehmers muss, solange es sich in seiner Verfügungsgewalt befindet, planmäßig vorgeschriebenen Inspektionen und Wartungsarbeiten entsprechend den Empfehlungen des Herstellers unterzogen werden.
- 2 Sollten die vom Hersteller empfohlenen Inspektionen und Wartungsarbeiten nicht durchgeführt worden sein, so hat der Versicherungsnehmer den Beweis zu erbringen, dass der Defekt nicht in ursächlichem Zusammenhang mit unterlassenen Inspektionen und Wartungsarbeiten steht.
- 3 Ist der Defekt oder dessen Ausmaß ursächlich auf vom Versicherungsnehmer grob fahrlässig unterlassene Inspektionen und Wartungsarbeiten zurückzuführen, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Maße zu kürzen.

§ 6 Beginn, Dauer und Beendigung der Versicherung

Die Versicherung tritt frühestens mit Ablauf der offiziellen Herstellergarantie in Kraft. Sie endet, ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, spätestens mit dem Ende der Versicherungsperiode, in der das Fahrzeug ein Alter von 8 Jahren erreicht. Die Versicherung endet auch mit Beendigung oder Ausschluss der Vollkasko.

§ 7 Nicht versicherte Schäden

Von der Deckung ausgeschlossen sind Reparaturen aufgrund folgender Schäden:

- a) Ereignisse, die ihren Ursprung vor Abschluss dieser Versicherung hatten;
- b) Einwirkung von extremer, nicht ausschließlich klimabedingter Kälte oder Hitze sowie Eintauchen des Fahrzeugs (unter Betroffenheit der gemäß § 3 versicherten Komponenten) in Wasser, Schlamm o. ä.;
- c) Sabotage, Terroranschläge;
- d) Defekte, die durch ein nicht versichertes Teil verursacht worden sind;
- e) Defekte aufgrund Überbeanspruchung sowie anormaler oder gegen die Herstellervorgaben verstoßender Nutzung des Fahrzeugs;
- f) Defekte durch entgegen den Empfehlungen des Herstellers verwendete Kraftstoffe, Schmiermittel oder andere Betriebsstoffe;
- g) Defekte aufgrund unsachgemäßer Arbeiten am Fahrzeug;
- h) Defekte, die auf fehlerhafter Konstruktion oder Fertigung seitens des Herstellers beruhen;
- i) Defekte aufgrund arglistig verschwiegener oder vergleichbar verdeckter Mängel;
- j) Defekte an Zahnriemen zur Motorsteuerung gemäß § 3 Absatz 1.b), wenn diese auf Korrosion, Verschleiß oder eine unter § 5 Absatz 1, § 7.d), e) oder g) beschriebene Ursache zurückzuführen sind, und daraus resultierende Folgeschäden.

§ 8 Subsidiarität bei gesetzlicher oder vertraglicher Gewährleistung

Bestehende anderweitige Gewährleistungsansprüche des Versicherungsnehmers gegenüber dem Fahrzeughersteller bzw. -händler oder anderen (insbesondere Verkäufer, Werkstätten) sind vorrangig. Nur wenn keine derartigen Ansprüche bestehen, tritt diese Versicherung für eventuelle Schäden ein.

§ 9 Schadenanzeige/Schadenabwicklung

- 1 Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer den Eintritt eines Defekts mit Reparaturbedarf unverzüglich anzuzeigen. Das Weisungsrecht des Versicherers aus E.3.2 AKB gilt entsprechend. Die Kosten eines Sachverständigen erstattet der Versicherer nur, wenn er dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt hat.
- 2 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, vor Erteilung des Reparaturauftrags eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung des Versicherers einzuholen; dem Versicherer steht insoweit das Recht zu, auf Anforderung weitere Belege wie z.B. das Wartungsscheckheft des Fahrzeugs o.ä. einzusehen. Der Versicherer hat die Kostenübernahmeerklärung unverzüglich in geeigneter Weise abzugeben. Gibt der Versicherungsnehmer die Reparatur ohne diese Erklärung in Auftrag, handelt er auf eigenes wirtschaftliches Risiko.
- 3 Nach erfolgter Reparatur übermittelt der Versicherungsnehmer oder die von ihm beauftragte Werkstatt dem Versicherer unverzüglich alle zur Schadenregulierung erforderlichen Belege. Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Reparaturkosten, sofern diese dem Umfang und der Höhe nach nachvollziehbar und berechtigt sind. Dem Versicherer steht im Rahmen der Schadenregulierung insofern das Recht zu einer eigenständigen Rechnungsprüfung zu. Bei Meinungsverschiedenheiten über Art und Umfang des Schadens gilt A.2.17 AKB entsprechend. Sollte eine Abtretung zugunsten eines Dritten vorliegen, wird an diesen schuldfreiend reguliert.
- 4 Bei Schadenereignissen außerhalb Deutschlands muss der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Reparaturrechnung in Vorlage gehen. Der Versicherer erstattet die nachgewiesenen Reparaturkosten, sofern sie erforderlich und angemessen sind; dem Versicherer steht im Rahmen der Schadenregulierung insofern das Recht zu einer eigenständigen Rechnungsprüfung zu.